

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Bringen monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich 2,75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.—, Erhältlich tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expeditions-Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die halbjährige Periode mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 131.

Dresden, Freitag den 11. Juni 1909.

20. Jahrg.

Der Geheimbunds-Prozess.

Die dritte Strafkammer des Dresdner Landgerichts verkündete am Donnerstag das Urteil: Grünblatt und Westin je 2 Monate Gefängnis, Soboleff und Kruglikow je 6 Wochen Gefängnis, v. Walsch 1 Monat Gefängnis. Die sämtlichen Strafen werden durch die Untersuchungsbath als verbüßt erachtet. Die fünf andern Angeklagten werden freigesprochen.

Schluss der Beweisaufnahme. — Die falsche Uebersetzung des Berliner Polizeipräsidenten.

Der zweite Tag des Prozesses vollendete, was der erste begonnen hatte: die moralische Beurteilung der Anklage und die Brandmarke des deutsch-russischen Reaktionsunwesens mit all seinem unappetitlichen Zubehör von Spitzeln und Fälschern. Insbesondere zeitigte noch der letzte Teil der Beweisaufnahme eine überraschende, sehr bedeutsame Enttarnungsgiene. Diese ganze Aktion gegen die russischen Studierenden hatte ihren Ausgang von der Verhaftung und Hausdurchsuchung bei dem russischen Schriftsteller Ananjin — nebenbei: dem Sohne eines russischen Generals — der sich in Berlin aufhielt. Diese Verhaftung und Hausdurchsuchung wurde, wie nochmals betont werden muß, ohne richterlichen Befehl durch die Berliner Polizei unternommen. Es lag gegen Ananjin keinerlei strafrechtliche Anklage vor, er wurde auch nach Tagesfrist wieder aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Eine schädliche Spitzeldenzugung hat der Verhaftung zugrunde gelegen. Die Hausdurchsuchung aber ließ der Berliner Polizei den glücklichen Fund einiger Briefe in die Hände fallen, in denen mit dem Schriftsteller Ananjin wegen Abhaltung von Referaten über literarische Gegenstände in einigen Städten Deutschlands verhandelt wurde. Unter diesen Briefen befand sich der Brief aus Dresden, aus dem jeder des Angeklagten Westin, mit dem Stempel der Dresdner Gruppe. Auf Grund dieses Briefes erfolgte die Benachrichtigung der Dresdner Polizei, die nun zu ihrem Geheimbunds Coup vorging. In der auf dem Berliner Polizeiamt angefertigten Uebersetzung dieses Briefes fand sich aber die von der Staatsanwaltschaft eifrig gegen die sämtlichen Angeklagten benutzte Stelle vor:

Da die Referate hier (in Dresden) geheim gehalten werden, möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, unter welchem Namen Sie hier auftreten werden und aus welcher Stadt Sie gekommen sind...

Unter suchungsrichter und Staatsanwalt hatten unterlassen, diesen Brief, der im Original mit dem Namen Platonow unterzeichnet war, dem Angeklagten Westin vorzulegen, obgleich sie überzeugt waren, daß der Brief Westins Handschrift zeige. Wohl aber verwendete der Staatsanwalt diesen Brief als ein wichtiges Bandament seiner Anklage und in der Tat konnte jene Briefstelle als relativ „verdächtig“ erscheinen; sie spielte auch am ersten Tag der Hauptverhandlung bereits eine größere Rolle. Der Angeklagte Westin, der jetzt erst Kenntnis dieses Briefinhalts erhielt, wurde nach genauer Uebersetzung der Zusammenhänge stutzig und erklärte nunmehr: Er könne so unmöglich in dem Brief geschrieben haben! Die nähere Vergleichung des russischen Originals und der Berliner Polizeibearbeitung brachte das verblüffende Ergebnis, daß die Uebersetzung an der entscheidenden Stelle das Gegenteil des wirklichen Wortlautes gebräut hat! Wo der Uebersetzer sagt: Da die Referate hier geheim gehalten werden, steht im Original: Da die Referate hier öffentlich gehalten werden und der Polizei angemeldet werden. ... Es sei noch bemerkt, daß das russische Wort, das mit „geheim“ übersetzt wurde, logalno heißt, daselbe Wort wie unser legal = gesetzlich!

Diese Tatsachen sprechen eine deutliche Sprache. Wie dann die Bismarck in seiner Verteidigungsrede ausführte: Auch hier wie im Königsberger Prozess von 1904 bildeten die ungeheuerlichsten Uebersetzungsfehler einen wesentlichen Grundstein der Anklage. Wie ist das möglich? Hat die Berliner politische Polizei, die ein so großes und lohnspieliges Personal zur Verfügung hat und die politische Zentralstelle zur Außenüberwachung für Deutschland bildet, so unfähige Beamte, daß sie das Gegenteil eines wirklichen Textes zum Schaden von Angeklagten hervorbringen? Die Berliner Polizei wird der Verantwortlichkeit für diese Verfehlung der Uebersetzungslust vollbracht haben.

Wird dieser blamablen Feststellung über die Behörde, die als Hüter heiligster Güter der Ordnung und guten Sitte gegen russische Verschwörer auftritt, wendet die Beweisaufnahme — außer „sensational“, obwohl der Vorsitzende des Gerichts von Sensationen nichts wissen mochte. ...

Die Plädoyers.

Es folgten die Plädoyers. Staatsanwalt Dr. Kurtz sah sich in seiner Anklagerede zu einiger Juridikation genötigt, die nicht wenig abstoßend von dem zuvorigen mit schroffen und großen Uebertreibungen arbeitenden Anklagewort waren. Er stand wohl auch unter dem Eindruck, daß es mit der „großen Sache“, die ihm vorgebracht hatte, nicht mehr ist, und daß er sich mit ihm begnügen müsse, Er zweifelte selbst an der Aufrechterhaltung der Anklage gegen mehrere Angeklagte und stellt

in das Ermessen des Gerichts, ob eine Berichtigung möglich sei. Gegen die Mehrzahl der Angeklagten hielt er die Anklage aufrecht, vollbrachte die übliche Floskel vom „mißbrauchten Gafred“, behauptete das Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale des § 128 des Strafgesetzbuchs, und forderte die Nichtanrechnung der langen Untersuchungshaft auf die von ihm beantragten Verurteilungen.

Die Verteidiger haben in ausgezeichneten Darlegungen den Prozeßfall nach allen Richtungen untersucht, haben alle Falligkeiten dieser Anklage dargelegt. Karl Liebknecht behandelte in sehr eindrucksvollen Ausführungen, denen das Gericht und das Auditorium in voller Spannung lauschte, den politischen Sinn des Prozesses. Er schilderte dieurchbarkeit der russischen Zustände und beklagte sich über die deutsche Behörden, die in den Dienst der barbarischsten Gewalttätigkeit stellen und den bel und sich aufhaltenden Russen jede Beschäftigung mit den politischen Verhältnissen ihres Heimatlandes verwehren. Er schilderte die ruchlose Spitzeldenzugung, vor der Schutz zu suchen die Vorsichtsmahregeln der Angeklagten unermittelbar waren. Die anderen Verteidiger, unser Parteigenosse Rechtsanwalt Dr. Oskar Cohn-Berlin, Rechtsanwalt Häbler-Weipzig und Rechtsanwalt Giese-Dresden legten auf Grund der Beweisaufnahme dar, daß ein Geheimbund weder objektiv noch subjektiv erwiesen ist. Sie verteidigten sich über die etwaige Beteiligung der einzelnen Angeklagten und beantragten die Freisprechung sämtlicher Angeklagten. Es wurde an einzelnen Angeklagten in besonderen gezeigt, wie leicht staatsanwaltlicher Eifer aus den unbedeutendsten Anzeichen und den harmlosesten Vorgängen Verdachtsgründe aufbaut und Menschen um Freiheit, Glück und Ehre bringt.

Das Urteil.

Das Urteil der Strafkammer und seine Begründung ist in mancherlei Hinsicht recht bemerkenswert. Für die politische Polizei und die Staatsanwaltschaft bedeutet das Urteil ganz und gar keinen Anlaß des Triumphes. Aufmerksam hatten die erkennenden Richter die Ansicht gewonnen, daß die politischen und staatsanwaltlichen Maßnahmen in dieser Sache außer allem Verhältnis zur etwaigen Verletzung der Angeklagten gestanden haben. Offenbar haben dann auch die Entschlüsse der Beweisaufnahme, insbesondere die schwere Blamage der Berliner Polizei, dazu beigetragen, die Richter von der vollen Zustimmung zu den Anträgen des Staatsanwalts zu entfernen. Fünf der Angeklagten, also die ganze Hälfte, wurden gänzlich freigesprochen. Darunter auch der deutsche Parteigenosse Mrozon. Auch dieser ist, obgleich er auf freiem Fuß geblieben war, durch den staatsanwaltlichen Verfolgungseifer seit Monaten nicht aus den Vernehmungen und Beweisaufnahmen gekommen. Das Gericht hat erkannt, daß die Beihilfe zum Geheimbund, wie sie der Staatsanwalt aus der Gefälligkeitsermittlung der sogenannten Deckadresse mühselig zu konstruieren gedachte, in keinerlei Hinsicht konstruiert werden kann. Bei den fünf andern Angeklagten, aber die eine Berichtigung ausgeprochen wurde, wurden allenfalls die Strafen durch die Untersuchungshaft als verbüßt angesehen. Es wurde die Freilassung sämtlicher Angeklagten verfügt. Was es freilich bedeutet, in Preußen und Sachsen auf „freiem Fuß“ gesetzt zu werden, das wird sich auch noch zeigen. ...

Nach unserer Uebersetzung hätte die Freisprechung der Angeklagten erfolgen müssen. Die Angeklagten sind auch im strengsten Buchstaben Sinne dem Geistesporzellan nicht schuldig. Aber die Staatsmacht hat, unter Anberahtung der zahlreichen entgegenstehenden Beweisgründe, die Ansicht erlangt, es sei eine geheime Organisation im Sinne des § 128 vorhanden gewesen.

Sedoch hat das Gericht diesen Schluss nicht ziehen können, ohne Feststellungen zu treffen, die von hervorragendem politischen Interesse sind. Es ist dies um so reizvoller, da ja der Gerichtshof von der absonderlichen Meinung ausging, Politisches solle in diesem politischen Prozess überhaupt ausgeschlossen werden. Das Gericht hat nämlich zunächst die Angaben der Angeklagten, daß sie sich gegen die Spitzeln absetzen wollten, als wahr anerkannt. Es hat ferner ausgesprochen, daß diese Feststellungen vor der Spitzeldenzugung begründete waren. Das Gericht hat also die Festlegung der weitverzweigten russischen Spitzeln, die besonders in Preußen, aber auch in anderen Bundesstaaten haust, bestätigt und bekräftigt.

Aber noch mehr. Das Gericht hat die Beziehungen der deutschen Polizei und der deutschen Regierung mit dieser Spitzeldenzugung als Tatsache zugestanden. Es hat ausgesprochen, daß die Angeklagten, wenn sie sich vor russischen Spitzeln scheuten, sich indirekt auch vor der deutschen Polizei und Regierung zu scheuen hätten, da sie an diese von den Spitzeln raten zu werden befürchten konnten. Das bedeutet nichts anderes, als daß deutsche Behörden nicht nur in Verbindung mit russischen Polizeigenossen arbeiten, sondern auch bezogen das Spitzeltreiben, das unter Schutz der befreundeten russischen Agenten geschieht, gewähren lassen und begnügen. Das Urteil der Strafkammer hat einen überaus intimen Zusammenhang zwischen deutschen Behörden und russischen Spitzeln hergestellt. Wer sich vor russischen Spitzeln geheim halten will,

der muß sich auch vor den deutschen Behörden geheim halten wollen, denn — beide hängen so eng mit einander zusammen, daß eines ohne das andere unmöglich ist!

Das Gericht hat die moralische Würdigung dieses unmoralischen Tatbestandes unterlassen. Aber wir sind ihm nicht un dankbar, daß es diesen Tatbestand vor aller Öffentlichkeit festgestellt hat.

Als ein Beweis der Vernünftigkeit im Urteil ist schließlich anzuerkennen, daß das Gericht, das sich zuvor geäußert hatte, den von der Verteidigung geladenen Uebersetzer Ulrich Holz zuzulassen, schließlich die Notwendigkeit dieser Ladung zugab, weil sich eine Prüfung der politischen Uebersetzungen allerdings als erforderlich erwies. Darum wurden die Kosten dieses von der Verteidigung geladenen Zeugen auf die Staatskasse gelegt. Diese gerichtliche Feststellung der Unzuverlässigkeit der Berliner Polizei-Uebersetzungen ist von sehr erheblicher Bedeutung. Wir werden auf dieses interessante Ergebnis des Geheimbundsprozesses noch zurückkommen in der Lage sein.

Die Ausweisung.

Polizei — Justiz! Justiz! — Polizei! Das ist der Kreislauf der deutschen Kulturpolitik. Wie die Polizei die Opfer der russischen Spitzeln überlieferte, so wurden sie von der Justiz wieder an die Polizei zurückgeliefert.

Das Gericht beschloß, die Angeklagten auf freiem Fuß zu setzen. Aber der Staatsanwalt hatte sofort die Anordnung getroffen, die „Freigelassenen“ der Polizei zuzuführen. Hatte doch die Polizei schon bei der Einlieferung der Angeklagten im Monat März den Wunsch ausgesprochen, nach Erledigung des Gerichtsverfahrens die betreffenden Personen ihr zurückzugeben. Erst auf Protest der Verteidiger sah der Staatsanwalt ab von seiner Anordnung. Es ist auch völlig unerfindlich, mit welchem Recht der Staatsanwalt sich der von dem Gericht freigesetzten Personen bemächtigen dürfte.

Aber der Verzicht des Staatsanwalts rettete die Freigelassenen nicht vor sofortiger neuer Bekanntschaft mit deutschen Kulturgewohnheiten. Hat der Staatsanwalt sein Recht mehr über die Freigelassenen, die Polizei hat mehr Recht als der Staatsanwalt. Die Polizei ist gegen Ausländer allmächtig. Die Freigelassenen haben sich noch im Gefängnisgebäude selbst im Angesicht von Vertretern der Polizeidirektion, die beauftragt waren, diejenigen von ihnen sofort in Empfang zu nehmen, die mit der sofortigen Ausweisung bedacht werden sollten. Die auf freiem Fuß Gebliebenen wurden in den grünen Wagen verladen und mit Polizeibegleitung in das Gebäude der Polizeidirektion transportiert. Hier wurde ihnen der Ausweisungsbefehl aus dem sächsischen Justizministerium übergeben. Acht Tage Zeit wird gestattet und dann hinaus!

Mit der Ausweisung, gegen die der Ausländer keinerlei Rechtsmittel im gutfreundlichen Deutschland besitz, die er gänzlich nach polizeilichem Ermessen über sich ergehen lassen muß, erbt das rühmliche Geheimbundsverfahren. Die Polizei ist der preussisch-sächsischen Kulturpolitik erstes und letztes Wort!

Wegen Geheimbunds verfolgt, verurteilt, ausgewiesen — das ist das Geschick der russischen Jugend, die nichts begangen hat als den einen Irrtum, daß es auch in Deutschland erlaubt sein müßte, an die Anbahnung menschlicher und freierer Verhältnisse in russischen Galgenstaat zu denken. In dieser Ausnahme haben sie sich getuschelt. Sie werden dem ungastlichen Lande den Rücken kehren müssen, dessen Polizei noch heute den Anschauungen der Metternichzeit huldigt.

Aber die Arbeiterklasse wird kämpfen, um ein Land zu gestalten, gaffrei für jede politische Uebersetzung, gaffrei vor allem auch für die geheften tapferen Wegebahner der russischen Freiheit!

Die Pflichten des Verteidigers.

Der Rechtsanwalt Dr. Knoll.

Wir müssen noch auf einen eigenartigen Zwischenfall zurückkommen, der sich in dem gestern besprochenen Geheimbundsprozess ereignet hat. Einer der Angeklagten wurde durch den Rechtsanwalt Dr. Knoll aus Dresden verteidigt, der die Vollmacht dazu von dem Vormund jenes Angeklagten erhalten hatte. Alle übrigen Verteidiger beantragten die Freisprechung ihrer Klienten, wogegen sie nicht nur befreit, sondern ganz besonders verpflichtet waren, da die Verhandlung nicht nur ein von der Anklage fast abweisendes Bild der Tatsachen ergab, sondern auch sehr wichtige juristische Bedenken gegen die Anwendung des Geheimbunds-Paragrafen erheben hatte. Rechtsanwalt Dr. Knoll dagegen „verteidigte“ seinen Klienten mit folgender Rede, die nur den einzigen Vorzug der Kürze hatte: Im Gegensatz zu den übrigen Verteidigern habe er die Uebersetzung, daß sein Klient sich schuldig gemacht habe und bekräftigt werden müsse, er bitte nur um eine milde Strafe. Die Worte mögen zum Teil anders gelautet haben; dafür aber können wir uns verbürgen, daß wir den Sinn dieser merkwürdigen Verteidigungsrede richtig wiedergegeben haben.

Man verlangen wir nicht etwa von einem Verteidiger, daß er den Angeklagten unter allen Umständen „bewahren“, immer und immer nur die Freisprechung beantragen solle. Unter keinen Umständen darf sich aber der Verteidiger zur Rolle des Anklägers be-